

Aus dem Asylmagazin 1–2/2026, S. 13–19

Elisabeth Burczyk

## Rechtsprechungsübersicht: Syrien

Entwicklungen in der Rechtsprechung seit dem  
Ende des Assad-Regimes im Dezember 2024

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Januar 2026. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Rechtsprechungsübersicht: Syrien

### Entwicklungen in der Rechtsprechung seit dem Ende des Assad-Regimes im Dezember 2024

Die Rechtsprechungsübersicht gibt einen aktuellen Überblick über verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu Syrien, die seit dem Ende der Herrschaft des Assad-Regimes ergangen sind.

#### Inhalt

- I. Einleitung
  - 1. Stand der Rechtsprechung bis Dezember 2024
  - 2. Rechtsprechung seit Dezember 2024
- II. Rechtsprechung zum Flüchtlingsschutz
  - 1. Grundannahme der Gerichte: Wegfall des staatlichen Verfolgers
  - 2. Politische Verfolgung
  - 3. Religiöse Zugehörigkeit
  - 4. Soziale Gruppen
- III. Rechtsprechung zum subsidiären Schutz
- IV. Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten
- V. Fazit

### I. Einleitung

Am 8. Dezember 2024 wurde das Regime von Baschar al-Assad faktisch gestürzt; die staatliche Herrschaftsgewalt ging auf die Hay'at Tahrir al-Sham (HTS) über und Ahmad al-Shara übernahm das Amt des Übergangspräsidenten. Damit endete eine über fünf Jahrzehnte währende Machtausübung der Familie al-Assad.

#### 1. Stand der Rechtsprechung bis Dezember 2024

Die obergerichtliche Rechtsprechung war – mit Ausnahme des OVG Bremen – weitgehend einheitlich der Auffassung, dass Wehrdienstverweigerung oder Desertion unter dem ehemaligen Regime für sich genommen keine Flüchtlingsanerkennung nach § 3 AsylG rechtfertigten. Dies bestätigte zuletzt etwa das OVG Berlin-Brandenburg.<sup>1</sup> Es seien keine eindeutigen Erkenntnisse vorhanden, die darauf hindeuteten, dass eine Verfolgung in Form von Bestrafung oder Inhaftierung drohten. Vielmehr spreche Überwiegendes dafür,

dass ein kurzzeitiges Festhalten lediglich zur Umsetzung der Wehrpflicht erfolge. Zudem sei bei Ableistung des Wehrdienstes nicht zu erwarten, dass Wehrdienstleistende an Handlungen oder Verbrechen beteiligt sein würden, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, wie beispielsweise Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zwar drohten im Falle einer Inhaftierung Folter und Misshandlungen, diese knüpften allerdings nicht an einen Verfolgungsgrund an, insbesondere nicht an eine unterstellte politische Überzeugung oder an die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Flüchtlingsschutz wurde bereits vor dem Sturz des Assad-Regimes nur noch in Ausnahmefällen gewährt, so etwa vom VG Münster<sup>2</sup> für die Tochter eines Oppositionellen aus Syrien und vom VG Meiningen<sup>3</sup> für einen Deserteur, da das Gericht davon ausging, dass im Unterschied zur Entziehung vom Wehrdienst bei Desertion eine regimiefeindliche Gesinnung unterstellt werde.

Die Schutzgewährung erfolgte vor dem Dezember 2024 in der Praxis überwiegend über den subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Das Bundesamt ging regelmäßig von einer ernsthaften Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Falle einer Rückkehr nach Syrien aus. Entsprechend war die gerichtliche Rechtsprechung zum subsidiären Schutz vergleichsweise dünn. Eine Ausnahme bildete etwa das OVG Nordrhein-Westfalen, das mit Urteil vom 16. Juli 2024<sup>4</sup> den subsidiären Schutz wegen willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts verneinte. In der Praxis hatte diese Entscheidung aber nur geringe Auswirkungen, da in den weitaus meisten Fällen ein Schutzstatus bereits vom BAMF gewährt wurde, sodass nur wenige Fälle überhaupt

\* Die Autorin ist juristische Referentin beim Informationsverbund Asyl und Migration e. V.

<sup>1</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.12.2024 – 3 B 25.33 – asyl.net: M32533.

<sup>2</sup> VG Münster, Urteil vom 24.1.2023 – 2 K 459/20.A – asyl.net: M31475.

<sup>3</sup> VG Meiningen, Urteil vom 16.3.2023 – 1 K 545/22 Me – Asylmagazin 12/2023, S. 426 f., asyl.net: M31582.

<sup>4</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.7.2024 – 14 A 2847/19.A – asyl.net: M32602; siehe dazu auch die Anmerkung von Falk Matthies zur Entscheidung des OVG, Asylmagazin 9/2024, S. 346–349.

die Gerichte erreichten.<sup>5</sup> Ausnahmen bildeten hier die sogenannten Aufstockerklagen, also Fälle, in denen das BAMF subsidiären Schutz zuerkannt hatte, die Betroffenen aber vor Gericht zusätzlich die Anerkennung des Flüchtlingsstatus erreichen wollten.<sup>6</sup>

## 2. Rechtsprechung seit Dezember 2024

Seit dem Ende des Assad-Regimes hat sich die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung – von wenigen Ausnahmen abgesehen – grundlegend gewandelt. Eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG wird nunmehr regelmäßig verneint. Zur Begründung wird darauf abgestellt, dass der frühere Verfolger keine effektive Herrschaftsgewalt mehr ausübe und für eine politische Verfolgung durch die neuen Machthabenden bislang keine belastbaren Anhaltspunkte vorlägen.<sup>7</sup> Eine drohende Verfolgung durch das Assad-Regime wegen einer (unterstellten) oppositionellen Überzeugung sei dauerhaft weggefallen.<sup>8</sup>

Auch die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes werden nicht mehr als erfüllt angesehen. Insbesondere wird ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt verneint. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG kommen aus Sicht der Gerichte nicht mehr generell, sondern nur noch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls in Betracht.

## II. Rechtsprechung zum Flüchtlingschutz

### 1. Grundannahme der Gerichte: Wegfall des staatlichen Verfolgers

Eine der ersten veröffentlichten Entscheidungen nach dem Sturz des Assad-Regimes erging durch das VG Braunschweig.<sup>9</sup> Gegenstand des Verfahrens war eine der oben beschriebenen »Aufstockerklagen«, da das Bundesamt dem Kläger bereits subsidiären Schutz zuerkannt hat-

te und nur noch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu entscheiden war.

Das Gericht stellte entscheidend darauf ab, dass seit Dezember 2024 keine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung mehr bestehe, weil der bisherige staatliche Verfolgungsapparat nicht mehr existiere. Von dieser Annahme geht auch die übrige Rechtsprechung aus. Das OVG Thüringen<sup>10</sup> führt aus, dass weite Teile des syrischen Staatsgebiets inzwischen unter der Kontrolle verschiedener Rebellengruppen stünden, angeführt von der Hay'at Tahrir al-Sham (HTS) und Ahmad al-Shara. Die Verfassung von 2012 sei außer Kraft gesetzt, die Anti-Terror-Gerichte sowie das Anti-Terror-Gesetz von 2012 seien abgeschafft worden, ebenso seien die zentralen Sicherheitsapparate des Assad-Regimes aufgelöst.

Die Übergangsregierung unter Ahmad al-Shara weise – so auch das OVG Thüringen – auch personell keinen repressiven, sektiererischen Charakter auf. Ihr gehörten unter anderem eine Frau an und die drusischen und alawitischen Minderheiten seien vertreten. Vor diesem Hintergrund fehle es an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass Rückkehrende allein wegen ihrer illegalen Ausreise, der Asylantragstellung oder ihres Auslandsaufenthalts einer staatlichen oder staatsähnlichen Verfolgung ausgesetzt wären. Im Gegenteil habe Ahmad al-Shara öffentlich zur Rückkehr syrischer Flüchtlinge aufgerufen, um den Wiederaufbau des Landes zu unterstützen.

Diese Grundannahme wird durch weitere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen bestätigt. Das VG Berlin<sup>11</sup> hat betont, dass die veränderte Lage in Syrien nicht nur vorübergehender Natur sei, da Bashar al-Assad nach Russland geflohen und das alte Regime faktisch zusammengebrochen sei. Damit sei auch die Gefahr einer Verfolgung wegen einer (unterstellten) oppositionellen Gesinnung entfallen. Das VG Stuttgart<sup>12</sup> verweist ergänzend auf eine spürbare Verbesserung der Sicherheitslage im Alltagsleben: Die Bewegungsfreiheit habe zugenommen, die Zivilbevölkerung könne sich grundsätzlich frei zwischen größeren Städten bewegen und das Risiko willkürlicher Festnahmen an Kontrollpunkten sei deutlich gesunken. Zudem würden Haftbefehle der früheren Geheimdienste oder der Militärpolizei – insbesondere wegen Wehrdienstentziehung – nicht mehr vollstreckt werden. Auch finde durch die Übergangsregierung keine systematische Überprüfung der im Ausland entfalteten politischen Aktivitäten von Rückkehrenden statt.

<sup>5</sup> Im Jahr 2024 lag die sogenannte bereinigte Gesamtschutzquote für das Herkunftsland Syrien (also die Quote, bei der formelle Entscheidungen des BAMF, in denen der Antrag nicht inhaltlich geprüft wurde, herausgerechnet werden) noch immer bei 100%. Ablehnungen von Asylanträgen gab es in aller Regel also nur in Dublin- bzw. »Anerkannten«-Fällen; siehe Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2024, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken, BT-Drs. 20/14923, S. 4.

<sup>6</sup> Ende 2024 waren noch 7.041 derartige Aufstockerklagen von syrischen Staatsangehörigen bei den Gerichten anhängig. Im Jahr 2024 entschieden die Gerichte über 5.052 derartige Klagen, von denen in diesem Zeitraum lediglich 4.1% erfolgreich waren; siehe Ergänzende Informationen zur Asylstatistik 2024, a. a. O. (Fn. 5), S. 43 f.

<sup>7</sup> VG Köln, Urteil vom 3.9.2025 – 27 K 4231/25.A – asyl.net: M33673.

<sup>8</sup> VG Berlin, Beschluss vom 8.9.2025 – 23 L 442/25 A – asyl.net: M33671.

<sup>9</sup> VG Braunschweig, Urteil vom 31.3.2025 – 1 A 49/24 – asyl.net: M33393.

<sup>10</sup> OVG Thüringen, Urteil vom 27.8.2025 – 3 KO 48/23 – asyl.net: M33756.

<sup>11</sup> VG Berlin, Beschluss vom 8.9.2025, a. a. O. (Fn. 8).

<sup>12</sup> VG Stuttgart, Urteil vom 12.6.2025 – A 10 K 1980/22 – asyl.net: M33632.

## 2. Politische Verfolgung

Die Rechtsprechung verneint für Wehrdienstverweigerer ebenso wie für politische Aktivist\*innen und für ehemalige Angehörige der Streitkräfte das Vorliegen einer zielgerichteten Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG.

### Wehrdienstverweigerer

Die Gerichte sehen in der Wehrdienstentziehung seit dem Regimewechsel keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung mehr. Die syrische Armee sei bereits vor der Flucht Assads per Beschluss aufgelöst worden, so das OVG Thüringen.<sup>13</sup> Die allgemeine Wehrpflicht sei abgeschafft worden; künftige Rekrutierungen sollten ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Zudem sei für sämtliche Wehrpflichtigen und Angehörigen der ehemaligen syrischen Armee eine Generalamnestie erlassen worden.<sup>14</sup>

Nach den ausgewerteten Erkenntnismitteln seien seitdem keine Fälle von Zwangsrekrutierungen oder strafrechtlicher Verfolgung wegen früherer Wehrdienstentziehung bekannt geworden. Damit entfalle die bisher tragende Annahme, dass Wehrdienstverweigerern bei Rückkehr staatliche Repression drohe. Der frühere Verfolger – das Assad-Regime – sei weggefallen, und es bestünden keine belastbaren Hinweise darauf, dass die Übergangsregierung unter Ahmad al-Shara an die frühere Praxis anknüpfen würde.<sup>15</sup>

### Selbstverteidigungspflicht in den Gebieten der DAANES

Auch in den von der Demokratischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyrien (DAANES) kontrollierten Gebieten sehen die Gerichte derzeit keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung.<sup>16</sup> Diese Gebiete umfassen insbesondere den Nordosten Syriens sowie Teile der Gouvernements Deir ez-Zor, Hasaka und Raqqa. Dort gelte für arabische und kurdische Männer zwischen 18 und 26 Jahren eine sogenannte »Selbstverteidigungspflicht«.

Die Nichterfüllung dieses Dienstes ziehe zwar einen zusätzlichen Monat Ersatzdienst nach sich, jedoch seien nach den vorliegenden Erkenntnismitteln keine Fälle von Gewalt, Misshandlungen oder sonstigen schwerwiegenden Sanktionen bekannt. Nach Auffassung des VG Karlsruhe<sup>17</sup> begründe die Entziehung vom Dienst in den Selbstverteidigungskräften keine Zuschreibung einer oppositionellen politischen Gesinnung. Arabische Dienstentzieher würden nicht als Terroristen gelten, sondern würden vielmehr als »Feiglinge« oder als Gegner der DAANES eingeordnet. Die bloße Heranziehung zu ei-

nem Wehr- oder Selbstverteidigungsdienst wird von der Rechtsprechung – in Übereinstimmung mit der bisherigen Linie – nicht als Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a AsylG qualifiziert.

### Politische Aktivist\*innen

Auch politisch aktive Personen werden von der jüngeren Rechtsprechung nicht ohne Weiteres als gefährdet angesehen. In einem Verfahren vor dem VG Hannover<sup>18</sup> hatte der Kläger geltend gemacht, er engagiere sich seit Jahren gegen die Radikalisierung Syriens sowie für Frauen- und Menschenrechte und habe sich damit auch gegen die neue syrische Führung gestellt, die er als radikal-islamistische Gruppierung ehemaliger al-Qaida-Mitglieder bezeichnete.

Das Gericht sah gleichwohl keine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung. Den vorliegenden Erkenntnismitteln lasse sich nicht entnehmen, dass die Übergangsregierung systematisch gegen im Ausland aktive Oppositionelle vorgehe. Zwar bestünden Unsicherheiten über die künftige politische Entwicklung Syriens, insbesondere im Hinblick auf die Rolle des Islam und die Stellung von Frauen und Minderheiten. Diese Befürchtungen fänden jedoch in der Verfassungserklärung vom März 2025 keine Stütze. Vielmehr garantiere diese ausdrücklich die Meinungsfreiheit sowie die Rechte von Frauen.

### Ehemalige Angehörige der Streitkräfte und pro-Assad-bewaffneter Gruppen

Nach der Rechtsprechung des VG Bremen<sup>19</sup> begründe die bloße Tatsache, ehemals Mitglied der Streitkräfte des Assad-Regimes oder pro-Assad-bewaffneter Gruppen gewesen zu sein, für sich genommen kein beachtlich wahrscheinliches Risiko einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung durch die neue syrische Übergangsregierung. Für alle Angehörigen der ehemaligen Streitkräfte gelte grundsätzlich die erlassene Generalamnestie, soweit keine Beteiligung an Kriegsverbrechen oder schweren Menschenrechtsverletzungen vorliege. Die Übergangsregierung habe zudem angeordnet, dass ehemalige Polizist\*innen, Soldat\*innen und Sicherheitsbeamt\*innen ein »Versöhnungs-« bzw. Eingliederungsverfahren durchlaufen sollten. Zudem sei eine Fatwa erlassen worden, die Rachemorde und außergerichtliche Vergeltungsmaßnahmen ausdrücklich verbiete. Erkenntnisbasierte Hinweise darauf, dass Personen während des Eingliederungsverfahrens staatlicher Repression ausgesetzt gewesen wären, lägen nicht vor.

Dennoch zeige sich ein Muster: Personen mit herausgehobener Stellung oder Beteiligung an besonders aufsehenerregenden Gräueltaten würden nach ihrer Festnahme öffentlich benannt und verblieben überwiegend in

<sup>13</sup> OVG Thüringen, Urteil vom 27.8.2025, a. a. O. (Fn. 10).

<sup>14</sup> So auch VG Berlin, Beschluss vom 8.9.2025, a. a. O. (Fn. 8) und VG Braunschweig, Beschluss vom 31.3.2025, a. a. O. (Fn. 9).

<sup>15</sup> VG Köln, Urteil vom 3.9.2025, a. a. O. (Fn. 7).

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> VG Karlsruhe: Urteil vom 22.4.2025 – A 8 K 7034/24 – asyl.net: M33865.

<sup>18</sup> VG Hannover, Urteil vom 28.5.2025 – 2 A 3192/22 – asyl.net: M33670.

<sup>19</sup> VG Bremen, Urteil vom 27.11.2025 – 3 K 2758/23 – asyl.net: M33917.

Haft, während Angehörige niedrigerer Ränge oder weniger exponierte zivile Beamt\*innen meist nur kurzzeitig festgenommen oder gar nicht verfolgt würden. Auch regional begrenzte Sicherheitslücken könnten zu Racheakten oder sektiererischer Gewalt führen, insbesondere in den Küstenregionen (Latakia, Tartus) sowie Teilen von Homs, Hama und dem ländlichen Damaskus.

Maßgeblich für die Beurteilung einer Verfolgungsgefahr blieben daher individualisierende Umstände wie regionale Lage, Höhe der früheren Position, konkrete Hinweise auf Beteiligung an Verbrechen sowie der Status im Eingliederungsprozess. Ohne das Hinzutreten solcher Faktoren rechtfertige die frühere Zugehörigkeit zu den Streitkräften oder Pro-Assad-Gruppen keine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

### 3. Religiöse Zugehörigkeit

Die Rechtsprechung verneint sowohl für sunnitische als auch für alawitische, christliche und atheistische Rückkehrer\*innen das Vorliegen einer gruppengerichteten Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG. Die Gerichte unterscheiden dabei zwischen dem Fehlen einer allgemeinen Gruppenverfolgung und der Möglichkeit religiös oder weltanschaulich motivierter Individualverfolgung.

#### Sunnit\*innen

Das OVG Thüringen<sup>20</sup> geht davon aus, dass Angehörigen der sunnitischen Glaubensgemeinschaft nicht allein wegen ihrer religiösen Zugehörigkeit Verfolgung drohe. Weder aus den vorliegenden Erkenntnismitteln noch aus der politischen Programmatik der Übergangsregierung ergäben sich Anhaltspunkte für eine systematische oder zielgerichtete Repression gegen sunnitische Bevölkerungsgruppen. Das VG Karlsruhe<sup>21</sup> hebt hervor, dass Personen arabischer Volkszugehörigkeit sunnitischen Glaubens infolge des Machtwechsels nunmehr die gesellschaftlich und politisch dominierende Volks- und Religionsgruppe in Syrien bildeten.

#### Alawit\*innen

Komplexer stellt sich die Lage für Angehörige der alawitischen Glaubensgemeinschaft dar. Das VG Bremen<sup>22</sup> hat zwar festgestellt, dass sich die Situation von Alawit\*innen seit der Machtübernahme der von der HTS dominierten Übergangsregierung im Dezember 2024 deutlich verschlechtert habe. Es sei zu einer Vielzahl von Übergriffen, Rechtsverletzungen und gezielten Angriffen auf Alawit\*innen gekommen. Besonders gravierend seien die Ereignisse im März 2025 in den Küstenregionen und im Latakia-Gebirge gewesen, wo es zu Massentötungen von

Angehörigen der alawitischen Glaubensgemeinschaft gekommen sei.

Gleichwohl verneint das VG Bremen das Vorliegen einer Gruppenverfolgung. Maßgeblich hierfür sei nach der gefestigten asylrechtlichen Dogmatik das Erfordernis einer hinreichenden »Verfolgungsdichte«, also einer solchen Häufung und Intensität von Eingriffen, dass jedes Gruppenmitglied allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zu der betroffenen Gemeinschaft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit betroffen sei. Diese Schwelle sieht das Gericht trotz der massiven Gewalttaten als nicht überschritten an.

Zentral sei dabei die Unsicherheit über die Motivlage (den Verfolgungsgrund) der Übergriffe. Nach der ausgewerteten Quellenlage lasse sich nur in wenigen Fällen eindeutig feststellen, ob die Betroffenen allein wegen ihrer alawitischen Religionszugehörigkeit angegriffen worden seien oder ob ihnen – unabhängig von ihrer religiösen Identität – eine Nähe oder Unterstützung des früheren Assad-Regimes zugeschrieben worden sei. Gerade diese Vermischung religiöser und politischer Zuschreibungen verhindere es, die Gewalt als eindeutig religionsbezogene Gruppenverfolgung zu qualifizieren.

Auch unter quantitativen Gesichtspunkten verneint das VG Bremen eine Gruppenverfolgung. Bei einer alawitischen Bevölkerungszahl von etwa zwei bis drei Millionen Personen reichten selbst die schweren Übergriffe des Frühjahrs 2025 nicht aus, um die Annahme zu rechtfertigen, dass alle Alawit\*innen in Syrien aktuell und landesweit einer ernsthaften Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit ausgesetzt seien. Die festgestellten Eingriffshandlungen, soweit sie überhaupt allein an die Religionszugehörigkeit anknüpften, erreichten – selbst unter Berücksichtigung der Eskalation im März 2025 – nicht die für § 3 AsylG erforderliche Dichte einer alle Gruppenmitglieder erfassenden Verfolgung.

Das VG Düsseldorf<sup>23</sup> verneint eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft oder einer sippenhaftähnlichen Gefährdung aufgrund alawitischer Religionszugehörigkeit. Erkenntnisbasierte Hinweise auf eine entsprechende generelle Praxis in Syrien lägen nicht vor. Eine solche Gefährdung werde lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen angenommen, etwa bei nahen Angehörigen besonders exponierter Regimegegner.

#### Christ\*innen

Für Christ\*innen geht das VG Minden<sup>24</sup> in der Ausgangslage ebenfalls davon aus, dass Ihnen allgemein keine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht, es differenziert jedoch besonders deutlich nach regionalen Machtverhält-

<sup>20</sup> OVG Thüringen, Urteil vom 27.8.2025, a. a. O. (Fn. 10).

<sup>21</sup> VG Karlsruhe: Urteil vom 22.4.2025, a. a. O. (Fn. 17).

<sup>22</sup> VG Bremen: Urteil vom 29.9.2025 – 3 K 1730/23 – asyl.net: M33870.

<sup>23</sup> VG Düsseldorf, Urteil vom 11.11.2025 – 17 K 44/23.A – asyl.net: M33921.

<sup>24</sup> VG Minden, Urteil vom 23.4.2025 – 1 K 1053/22.A und 1 K 1055/22.A – asyl.net: M33286 und M33624.

nissen und individuellen Risikoprofilen. So hänge eine Verfolgung maßgeblich von gefahrerhöhenden oder -reduzierenden Umständen ab, etwa von den in dem jeweiligen Gebiet aktiven Gruppierungen und dem Vorhandensein schutzbereiter (männlicher) Verwandter.

Im konkreten Fall bejahte das Gericht eine religionsbezogene Individualverfolgung. Die Klägerin hatte Syrien aufgrund massiver Bedrohungen verlassen müssen: Ihre älteste Tochter war von einer extremistischen Gruppierung entführt worden, es hatte Drohschreiben sowie (sexuelle) Belästigungen gegeben. Die religiöse Motivation der Verfolgung ergebe sich insbesondere aus dem Inhalt der Drohbriefe, die ausdrücklich an die christliche Glaubenszugehörigkeit angeknüpft hätten.

Zugunsten der Klägerin griff zudem die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (RL2011/95/EU), da sie vorverfolgt ausgereist sei. Das Gericht sah keine stichhaltigen Gründe dafür, dass eine erneute Verfolgung bei Rückkehr ausbleiben würde. Gefahrerhöhend berücksichtigte es insbesondere, dass keine schützenden männlichen Familienangehörigen vorhanden waren und der Herkunftsort der Klägerin nicht mehr von einer christlichen Gemeinschaft geprägt war.

#### Atheist\*innen

Auch für Personen, die sich vom Islam abgewandt und einem atheistischen Lebensentwurf zugewandt haben, wird eine Gruppenverfolgung verneint. Das VG Düsseldorf<sup>25</sup> ist der Ansicht, dass bereits vor dem Sturz des Assad-Regimes keine belastbaren Erkenntnisse für eine staatliche oder nichtstaatliche Gruppenverfolgung von Atheist\*innen bestand. Zwar sei die Konversion vom Islam zu anderen Religionen – insbesondere zum Christentum – grundsätzlich verboten; gleichwohl fehlten Anhaltspunkte dafür, dass das Assad-Regime gezielt gegen die zahlenmäßig nicht erfassbare Gruppe der Atheist\*innen vorgegangen sei. Die in der syrischen Verfassung vorgesehene Religionsfreiheit im Rahmen der öffentlichen Ordnung, zu der auch das Bekenntnis gehört, nicht an einen Gott zu glauben, sei in der Praxis weitgehend gewährleistet gewesen, solange keine politischen Aktivitäten entfaltet wurden.

Eine andere Bewertung ergebe sich – so das VG Düsseldorf – auch nicht nach der Machtübernahme der HTS Ende 2024. Die neue syrische Führung habe zugesichert, die Rechte von Minderheiten zu wahren; dies werde durch die Zusammensetzung der Übergangsregierung unterstrichen, in der neben HTS-nahen Personen auch die drusischen, kurdischen und alawitischen Minderheiten vertreten seien. Darüber hinaus hätten eine politische Aktivistin und eine Christin Ministeriumsposten übernommen. Vor diesem Hintergrund fehle es an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass Atheist\*innen oder Personen,

die islamische Glaubensregeln nicht befolgen, allein deshalb einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgung ausgesetzt wären.

## 4. Soziale Gruppen

### Frauen

Auch eine landesweite geschlechtsbezogene Verfolgung von Frauen wird von der Rechtsprechung bislang verneint. Für die Annahme einer sozialen Gruppe fehle es – so das VG Düsseldorf<sup>26</sup> – an einer eindeutig abgrenzbaren Identität im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b AsylG. Frauen würden in Syrien nicht aufgrund ihres Geschlechts von der sie umgebenden Gesellschaft als »andersartig« wahrgenommen. Zur Begründung verweist das Gericht auf gesellschaftliche Entwicklungen, die gegen eine solche Einordnung sprächen. Es entspreche der Lebensrealität, dass Haushalte vielfach von Frauen geführt würden und Frauen nicht selten zu den Hauptverdienerinnen zählten. Zudem stünden Frauen zunehmend auch Beschäftigungsmöglichkeiten offen, die vor dem Bürgerkrieg überwiegend Männern vorbehalten gewesen seien. Vor diesem Hintergrund lasse sich nicht feststellen, dass Frauen in Syrien als homogene, gesellschaftlich abgegrenzte Gruppe behandelt würden.

Auch Anhaltspunkte für eine gezielte Ausgrenzung oder Repression von Frauen durch die Übergangsregierung unter Führung der HTS sieht das VG Düsseldorf nicht. Vielmehr würden Frauenrechte offiziell unterstützt und die Ausbildung von Frauen fortgeführt. Frauen seien zudem sichtbar an staatlichen Strukturen beteiligt, etwa als Frauenbeauftragte, als Leiterin der syrischen Zentralbank sowie als Ministerin für Arbeit und Soziales. Diese institutionelle Beteiligung spreche nach Auffassung des Gerichts gegen eine staatliche oder staatsähnliche Verfolgung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts.

Geschlechtsbezogene Gewalt werde zwar nicht verkannt, jedoch überwiegend als Folge der allgemeinen Bürgerkriegssituation eingeordnet und nicht als Ausdruck gezielter geschlechtsspezifischer Verfolgung. Auch aus einer sogenannten »Verwestlichung« ergebe sich nach Ansicht des Gerichts keine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr. Insbesondere sei bislang keine verbindliche Kleiderordnung für Frauen eingeführt worden.

Zwar räumt das VG Düsseldorf ein, dass es gesellschaftliche Normen und Erwartungen gebe, die die Eigenständigkeit von Frauen in Syrien einschränken könnten und regional stark variieren. Diese erreichten jedoch nicht die Qualität einer asylrechtlich relevanten Verfolgung. Auch sogenannte Ehrenmorde knüpften nach Auffassung des Gerichts nicht an das weibliche Geschlecht als solches an und seien kein spezifisch syrisches Phänomen, sondern kämen auch in anderen Staaten vor.

<sup>25</sup> VG Düsseldorf, Urteil vom 16.5.2025 – 17 K 432/23.A – asyl.net: M33428.

<sup>26</sup> Ebd.

### Homosexuelle Männer

Nach Auffassung des VG Berlin<sup>27</sup> liegt für homosexuelle Männer in Syrien derzeit keine Gruppenverfolgung im Sinne des § 3 AsylG vor. Zwar qualifiziert das Gericht homosexuelle Männer als soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, sieht jedoch keine beachtlich wahrscheinliche, an die sexuelle Orientierung anknüpfende Verfolgung.

Maßgeblich stellt das Gericht auf eine fehlende Verfolgungsdichte ab. Die weiterhin geltende strafrechtliche Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen nach Art. 520 SyrStGB sei bislang nicht aufgehoben worden; belastbare Erkenntnisse über eine systematische Anwendung der Norm durch die Übergangsregierung oder quasistaatliche Akteure lägen jedoch nicht vor. Auch Berichte über vielfach vorkommende Bestrafungen, Inhaftierungen oder sonstige Repressionen gegenüber homosexuellen Männern seien den Erkenntnismitteln nicht zu entnehmen.

Zur Begründung verweist das Gericht auf eine quantitative Betrachtung der angenommenen Gesamtzahl homosexueller Männer in Syrien, der keine staatliche systematische Verfolgung gegenüberstehe. Die bekannten Übergriffe betrafen überwiegend öffentlich sichtbare Transgender-Personen, nicht jedoch Männer mit homosexueller Orientierung. Eine individuelle Verfolgungsgefahr verneint das Gericht im entschiedenen Fall ebenfalls unter Hinweis auf das familiäre Umfeld des Klägers.<sup>28</sup>

### III. Rechtsprechung zum subsidiären Schutz

Die Verwaltungsgerichte kommen im Wesentlichen übereinstimmend zu der Annahme, dass die Voraussetzungen für eine Schutzzuerkennung nach § 4 AsylG in Syrien seit dem Sturz des Assad-Regimes nicht mehr vorliegen. Es bestünden – auch bei einer weiterhin volatilen Sicherheitslage – keine stichhaltigen Anhaltspunkte mehr dafür, dass in Syrien die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG) oder dass Personen infolge willkürlicher Gewalt in einem internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ernsthaft gefährdet sind bzw. von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bedroht sind (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2–3 AsylG). Es gebe zwar weiterhin aktive Kampfhandlungen, ethnisch-motivierte Gewalttaten gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen, militärische Aktivitäten von Drittstaaten, Terrorismusgefahr, Gewaltkriminalität und Entführungen, diese erreichten jedoch nicht das erforderliche Maß einer allgemeinen Gefährdung.<sup>29</sup> Das

Ausmaß der willkürlichen Gewalt sei insgesamt nicht hoch genug, um allein die Anwesenheit im Land als ernsthafte individuelle Bedrohung von Leben oder körperlicher Unversehrtheit einzustufen. Das VG Düsseldorf hat dies hinsichtlich Damaskus<sup>30</sup> und der Region Latakia<sup>31</sup> entschieden, das VG Berlin<sup>32</sup> hinsichtlich der Region Idlib, das VG Köln<sup>33</sup> hat die Lage im Gouvernement Hasaka bewertet und das VG Bremen<sup>34</sup> die Lage im Gouvernement Hama. In der Region Nord-Aleppo geht das VG Bremen<sup>35</sup> zwar weiterhin von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt aus, die Vorfälle seien in der Gesamtbetrachtung aber ebenfalls nicht dazu geeignet, eine Gefahr im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG anzunehmen. Besonderen Gefährdungen unterlägen jedoch Personen, bei denen die erhöhte Gefahr eines Unfalls mit Kampfmitteln bestehe. Zu dieser Personengruppe gehörten vor allem Personen, die in der Landwirtschaft tätig seien und Kinder.

### IV. Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten

Auch hinsichtlich der Bewertung von Abschiebungsverboten zeigen sich keine ausgeprägten Unterschiede bei den Verwaltungsgerichten. Die Gerichte legen die Annahme einer angespannten humanitären Situation zugrunde. Es komme für die Feststellung eines Abschiebungsverbots jedoch auf den jeweiligen Einzelfall und auf das Vorliegen positiver Prognosefaktoren an. Zu den positiven Prognosefaktoren gehörten etwa fehlende Unterhaltspflichten, berufliche Erfahrungen, keine körperlichen oder gesundheitlichen Einschränkungen und das Vorhandensein eines familiären oder sozialen Netzwerks sowie eine vorhandene Unterkunft.

Das VG Wiesbaden,<sup>36</sup> das insbesondere den Wiederaufbau der Grundversorgung mit Strom und Wasser als große Herausforderung betrachtet, sieht aufgrund der steigenden Zahl von Rückkehrenden auch einen steigenden humanitären Bedarf. Fast 13 Millionen Menschen seien weiterhin von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen, während gleichzeitig das Welternährungsprogramm (WFP) gezwungen gewesen sei, die Nahrungsmittelhilfe um 80 Prozent zu kürzen. Ein Vater von drei minderjährigen Kindern könne jedenfalls voraussichtlich nicht den Lebensunterhalt seiner Familie sichern, denn es sei nicht sicher, ob die Familie in Syrien bei der Suche nach Un-

<sup>27</sup> VG Berlin, Urteil vom 12.11.2025 – 8 K 314/23 A – asyl.net: M33918.

<sup>28</sup> Siehe zur Entscheidung des VG Berlin auch die Anmerkung in diesem Heft ab S. 47.

<sup>29</sup> VG Bremen, Beschluss vom 25.7.2025 – 3 V 1569/25 – asyl.net: M33587.

<sup>30</sup> VG Düsseldorf, Urteil vom 18.3.2025 – 17 K 7040/21.A – asyl.net: M33313.

<sup>31</sup> VG Düsseldorf, Beschluss vom 4.11.2025 – 17 L 3613/25.A – asyl.net: M33812.

<sup>32</sup> VG Berlin, Beschluss vom 8.9.2025, a. a. O. (Fn. 8).

<sup>33</sup> VG Köln, Urteil vom 3.9.2025, a. a. O. (Fn. 7).

<sup>34</sup> VG Bremen, Beschluss vom 25.7.2025, a. a. O. (Fn. 29).

<sup>35</sup> VG Bremen: Urteil vom 8.8.2025 – 3 K 2611/24 – asyl.net: M33873.

<sup>36</sup> VG Wiesbaden: Beschluss vom 8.12.2025 – 6 L 3034/25.WI.A – asyl.net: M33861.

terkunft und Wohnraum auf die Hilfe eines Netzwerkes zurückgreifen könne. Die persönlichen Verhältnisse der Familie in Syrien seien in der Anhörung beim BAMF nicht ausreichend aufgeklärt worden. Die lange Abwesenheit aus Syrien (seit 2013) und die Bombardierung des Heimatortes ließen nicht ohne weitere Aufklärung den Schluss zu, dass Zugang zu Wohnraum und Kontakt zur Familie bestehe. Rückkehrhilfen zur finanziellen Überbrückung der Anfangszeit könnten nur vom Familienvater, der sich allein in Deutschland aufgehalten habe, beantragt werden. Kinder und Ehefrau hielten sich in der Türkei auf und seien zwar hinsichtlich der gemeinsamen Rückkehr zu berücksichtigen, nicht jedoch bei den Rückkehrhilfen. Auch das VG Bremen<sup>37</sup> geht im Falle einer siebenköpfigen Familie davon aus, dass die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungsverboten vorlägen. Die sozioökonomische Lage lasse ein menschenwürdiges Dasein für eine Familie mit fünf minderjährigen Kindern, von denen das jüngste unter einem Jahr alt ist, ohne tragfähiges familiäres Netzwerk und ohne Vermögen nicht zu. Da die Familie nicht über Reisepapiere verfüge, sei überdies unklar, ob Rückkehrhilfen beantragt werden könnten. Das VG Köln<sup>38</sup> hat hinsichtlich eines Mannes, dessen Frau in Syrien verblieben ist, entschieden, dass ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots in der Gesamtschau nicht bestehe. Bei der Person lägen positive Prognosefaktoren vor, wie etwa eine Unterkunft bei der Familie seiner Ehefrau, sodass Mietkosten nicht anfallen würden. Zusammen mit den verfügbaren Rückkehrhilfen könne das Existenzminimum gesichert werden.

In zwei Widerrufsverfahren des VG Bremen<sup>39</sup> und des VG Augsburg<sup>40</sup>, die vom BAMF wegen der Begehung schwerer Straftaten eingeleitet worden waren, sahen die Gerichte die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nicht als gegeben an. Das VG Augsburg ist der Ansicht, dass der Kläger – auch ohne familiäres Netzwerk in Syrien – durch Rückkehrhilfen wie Reisegeld, Starthilfe, Kurzzeitunterstützung und bayerisches Rückkehrpro-

gramm sowie durch finanzielle Unterstützung seiner im Ausland lebenden Familie dazu in der Lage sei, das Existenzminimum in Syrien zu sichern. Zu derselben Einschätzung gelangt das VG Bremen. Der Kläger könne trotz der wirtschaftlich stark angespannten Lage in Syrien dorthin zurückkehren. Er verfüge über ein familiäres Netzwerk und aufgrund einer Erbschaft über Ländereien, die zur Sicherung des Lebensunterhalts bestellt oder verkauft werden könnten. Die vom BAMF in Aussicht gestellten Rückkehrhilfen und das zur Verfügung stehende Bargeld aus der Haftentlassung in Höhe von 2.400 € machten eine Verelendung nicht beachtlich wahrscheinlich.

#### IV. Fazit

Die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung verneint eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgung in Syrien für zahlreiche Personengruppen überwiegend mit Verweis auf eine fehlende systematische oder flächendeckende Verfolgung sowie eine insgesamt rückläufige Gewaltintensität. Maßgeblich abgestellt wird dabei auf individuelle risikobegründende Umstände wie öffentliche Sichtbarkeit, frühere Funktionen, regionale Besonderheiten und das Durchlaufen staatlicher Eingliederungs- oder Versöhnungsprozesse.

Die großen Schäden, die der lange Krieg angerichtet hat, werden aktuell wohl nur in Bezug auf die Rückkehrmöglichkeiten vulnerabler Personengruppen – etwa Familien mit minderjährigen Kindern – als zwingende Gründe angesehen, die gegen eine Aufenthaltsbeendigung und für die Feststellung von Abschiebungsverboten sprechen. Ob die weiterhin anhaltende volatile Sicherheitslage, die steigenden Zahlen von Entführungen auch von Rückkehrenden und der ernsthafte Mangel an humanitären Hilfsgütern<sup>41</sup> zukünftig bei der Prüfung von Abschiebungsverboten ausreichend Beachtung finden, wird sich zeigen.

<sup>37</sup> VG Bremen: Urteil vom 8.8.2025, a. a. O. (Fn. 35).

<sup>38</sup> VG Köln, Urteil vom 3.9.2025, a. a. O. (Fn. 7).

<sup>39</sup> VG Bremen, Beschluss vom 25.7.2025, a. a. O. (Fn. 29).

<sup>40</sup> VG Augsburg, Urteil vom 11.9.2025 – Au 4 K 25.33418 – asyl.net: M33672.

<sup>41</sup> Siehe stellvertretend für zahlreiche Berichte: IPS – Inter Press Service: Syria's Fragile Transition Threatened by Severe Aid Shortfalls and Increasing Abductions, UN Warns, 12.11.2025, ecoi.net 2132597.

# Unsere Angebote



## [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



## [Asylmagazin](#)

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
  - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
  - Länderinformationen
  - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Asylmagazin«



## [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- Hinweis auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



## [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



## [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



## [Publikationen](#)

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



## [migrationsberatung.org](http://migrationsberatung.org)

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website [migrationsberatung.org](http://migrationsberatung.org) wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



## [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.